



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

02. März 2009

Auskunft

Name: 
Durchwahl: 82-610
Fax: 82-9 610
Zimmer: 2.12


Aktenzeichen: 61.1/620-30/08

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine wesentliche Änderung des
Windparks mit 5 Windkraftanlagen in der Gemarkung Bickenbach
Änderung der Betriebsweise; Schallreduzierter Betrieb**

Genehmigungsbescheid:

- I. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Änderung des Betriebs von fünf Windkraftanlagen vom Typ Repower MM 92 im Windpark Bickenbach in der Gemarkung Bickenbach, Flur 13, Flurstücke 48/8, 46 und 47 wird hiermit genehmigt.
- II. Der Genehmigung der Änderung des Betriebs dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Diese Genehmigung beinhaltet ausschließlich die Änderung des Betriebs von 5 Windkraftanlagen durch Reduzierung des Schalleistungspegels einzelner Anlagen, im übrigen behält unser Bescheid vom 12.06.2007 Bestandskraft.
- IV. Die auf 918,40 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

The LivCom Award

Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

Zugrundegelegte Betrachtung:

WEA 1	Repower MM92	Flur 13,	Flurstück 48/8	Bickenbach	R 3 395 391	H 5 553 305	*
WEA 2	Repower MM92	Flur 13,	Flurstück 48/8	Bickenbach	R 3 394 987	H 5 552 760	*
WEA 3	Repower MM92	Flur 13,	Flurstück 48/8	Bickenbach	R 3 395 266	H 5 552 630	*
WEA 4	Repower MM92	Flur 12,	Flurstück 46	Bickenbach	R 3 395 560	H 5 552 500	
WEA 5	Repower MM92	Flur 13,	Flurstück 47	Bickenbach	R 3 395 813	H 5 552 308	

*** Schallreduziert in der Nacht**

Folgende Unterlagen werden der Beurteilung zugrunde gelegt

- Schallimmissionsprognose SP07005N2B1 der Windtest GmbH vom 19.11.2008
- Geänderte Formulare 3 und 7 - mit Schreiben der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück vom 13.01.2009
- Geänderte Anschreiben Seite 1 und 2 - mit Schreiben der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück vom 13.01.2009

Nebenbestimmungen

1. Der Schalleistungspegel der Windkraftanlagen Typ Repower MM 92 von 103 dB(A) darf bei 95 %iger Nennleistung nicht überschritten werden.
2. Die Windkraftanlagen **WEA 1 und 2** (Flur 13, Flurstück 48/8) vom Typ Repower MM 92 dürfen in der Nacht (von 22:00 bis 06:00 Uhr) nur schallreduziert betrieben werden, bei einem maximalen Schalleistungspegel von 98,8 dB(A) und einer maximalen Leistung von 1550 KW. Der leistungsreduzierte Betrieb ist durch Aufzeichnung der elektrischen Leistung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
3. Die Windkraftanlage **WEA 3** (Flur 13, Flurstück 48/8) vom Typ Repower MM 92 darf in der Nacht (von 22:00 bis 06:00 Uhr) nur schallreduziert betrieben werden, bei einem maximalen Schalleistungspegel von 99.9 dB(A) und einer maximalen Leistung von 1730 KW. Der leistungsreduzierte Betrieb ist durch Aufzeichnung der elektrischen Leistung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 1 (A)	Wohnhaus Pfalzfelder Straße 4 a in Mühlpfad	nachts: 22,5 dB(A)
IP 2 (B)	Wohnhaus Kelsitstraße 3 in Hausbay	nachts: 29,9 dB(A)
IP 3 (C)	Wohnhaus Ringstraße 30 a in Lingerhahn	nachts: 28,9 dB(A)
IP 4 (D)	Wohnhaus Hof Wasen, nördlich von Dudenroth	nachts: 35,1 dB(A)
IP 5 (E)	Wohnhaus Waldweg 12 in Braunshorn	nachts: 27,9 dB(A)
IP 7 (G)	am Forsthaus an der 327, Gemarkung Bickenbach	nachts: 41,9 dB(A)
IP 8 (H)	Wohnhaus Bergstraße 9 in Schnellbach	nachts: 25,7 dB(A)
IP 10 (J)	Gewerbegebiet südöstlich von Bickenbach	nachts: 24,9 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

Hinweis:

Die Nebenbestimmung 2.5.1.5 des Bescheids vom 09.10.2006 kann entfallen.

Begründung:

Sie haben mit Antrag vom 24.11.2008 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung für den Betrieb des Windparks Bickenbach (Änderung der Betriebsweise; Schallreduzierter Betrieb) beantragt. Nach diesem Antrag sollen die Windkraftanlagen 1, 2 und 3 des Anlagentyps REPower MM 92 schallreduziert betrieben werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft. Dies gilt gemäß § 16 BImSchG auch für die wesentliche Änderung.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden folgende die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht beteiligt

Seitens dieser Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.

Kostenfestsetzung:

Die Kosten des Verfahrens i.H.v. 918,40 € gemäß Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) und des LGebG setzen sich zusammen aus

Gebühr (Ziffer 4.1.1 BesGebVerz)	383,90 €
Gewerbeaufsicht	<u>534,50 €</u>
Gesamt:	<u>918,40 €</u>

eing. 13.05.08
wSudt 14.05.08


Für die Ermittlung der Gebühr gibt es nach Ziffer 4.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses einen Rahmensatz von 255,65 € bis zu 766.937,82 €.

Der Betrag in Höhe von 918,40 € ist auf eines der auf Seite 1 unten aufgeführten Konten der Kreiskasse des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Angabe des Verwendungszweckes „**immissionsschutzrechtlicher Bescheid Az.: 61.1/620 – 30/08**“ innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides zu überweisen.

Rechtsgrundlagen:

- BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26.09.2002, (BGBl. I S. 3830), in der derzeit gültigen Fassung
4. BlmSchV Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - -) in der Fassung vom 14.07.1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert am 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758, 3807)
9. BlmSchV Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (- Verordnung über das Genehmigungsverfahren -) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert am 14.08.2003 (BGBl. I S. 1614, 16,31)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I Nr. 61 S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I Nr. 5 S. 137), geändert am 23.12. 1997(BGBl. I S.3113), am 19.06.2001 (BGBl. I S. 1168), am 27.07.2001 (BGBl. I S. 2013), am 13.09. 2001 (BGBl. S. 2398) und zuletzt geändert am 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018, 3081 f.)
- LBauO Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 GVBl. 1998, S. 365, vom 12.05.2005, GVBl. 2005 S. 154 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 11. 2008 (GVBl. S. 301)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 08.07.1994, BGBl. I 1994, 1490 zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. 2005, Teil I, S. 1757).
- LGebG Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)
i.V.m. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Heinz-Dieter Wieß)